

**3 oder 6 Jahre
Geräte-Vollschutz.**

EP:Geräteschutz

ElectronicPartner

**Bei uns können Sie Elektrogeräte
bis zu 72 Monate schützen
lassen.**



**Service
macht den
Unterschied**

EP:
ElectronicPartner

Geräteschutz

1. Die Geräteschutz-Pakete / 3 Jahre oder 6 Jahre:

Ein Geräteschutz bietet einen umfassenden Hardware-Schutz für jedes Neugerät, das beim Kauf mit einem solchen Vollschutz versehen wurde. Der Kunde / Versicherungsnehmer sichert sich durch den zusätzlichen Abschluss eines Geräteschutzes für eine nur einmal zu bezahlende Prämie Leistungen, die weit über die Hersteller-Garantie des Gerätes hinausgehen.

Bei Abschluss eines Geräteschutzes erhält der Versicherungsnehmer unter den Bedingungen in Punkt 3 bei Hardwareschäden, die durch die, in der Deckungstabelle unter Punkt 1.2, angeführten Umstände während der Laufzeit des jeweiligen Geräteschutzes entstehen, die in Punkt 1.1 angeführten Leistungen. Selbstbehalte kommen nur bei Ungeschicklichkeit zu tragen (Punkt 2).

1.1 Leistungen:

1.1.1 Kostenlose Reparatur eines Hardwareschadens inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile.

1.1.2 Ersatz des gekauften Gerätes im Totalschadensfall durch ein Neugerät.

1.2 Deckungstabelle:

Der Geräteschutz hat **keine „All-Risk“ Deckung**. Alle gedeckten Ursachen sind in der Deckungstabelle vollständig aufgelistet (taxative Aufstellung). Entsprechende Ausschlüsse stehen unter Punkt 3.7.

1.2.1 Der Geräteschutz deckt **unvorhersehbare und plötzlich eingetretene** Hardwareschäden durch folgende Ursachen:

- Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) mit Selbstbehalt (unter Ausschluss von Schäden durch nicht sorgsame, vorausschauende Verwahrung, Benutzung etc.)
- Mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden.
- Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck.
- Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.).
- Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen.
- Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art sowie Schäden durch Feuerlöschung.
- Versengen und Verschmören, Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung.
- Indirekter Blitzschlag.
- Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überspannung etc.
- Material- und Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie.
- Über- oder Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung.



1.3 Versicherbare Geräte und Prämien:

Es können alle Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.), Fax-, AB- und Telefongeräte, Handys, PDAs, Notebooks, Laptops, Projektoren, Videospiele-Konsolen, Digitalkameras, Camcorder, TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte (braune und weiße Ware). Es gilt immer der angeschriebene Verkaufspreis ohne Stützungen (Provider, Hersteller etc.).

1.3.1 Bei Abschluss eines der Geräteschutz-Produkte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Je nachdem wird dann der entsprechende Geräteschutz ausgewählt.

Geräteschutz-Pakete

Preisgruppe	Verkaufspreis inkl. MwSt.	Prämie 3 Jahre inkl. VSt.	Prämie 6 Jahre inkl. VSt.	Bemerkung
P1	€ 250.-	€ 19. ⁹⁰	€ 44. ⁹⁰	
P2	€ 500.-	€ 24. ⁹⁰	€ 54. ⁹⁰	
P3	€ 1.000.-	€ 49. ⁹⁰	€ 89. ⁹⁰	B1
P4	€ 1.500.-	€ 69. ⁹⁰	€ 129. ⁹⁰	B2
P5	€ 2.500.-	€ 119. ⁹⁰	€ 219. ⁹⁰	

B1- Für Notebooks, PDAs und Projektoren können die Geräteschutz-Pakete generell erst ab Preisgruppe P3 abgeschlossen werden, auch wenn der Verkaufspreis der Geräte unter € 500.- liegt.

B2- Gerätesets können erst ab der Preisgruppe P4 versichert werden auch wenn der Verkaufspreis des Sets unter € 1.000,- liegt.

Die Prämie für den jeweiligen Geräteschutz ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen und ist daraufhin 36 oder 72 Monate lang gültig.

2. Selbstbehalte:

Selbstbehalte werden von den Kosten der Reparatur des geschützten Gerätes inklusive den Kosten eines eventuellen Kostenvorschlages bzw. den Kosten eines Neugerätes im Totalschadenfall berechnet. Der Selbstbehalt kommt auch für Schäden, die sich erst durch die Analyse des Reparatur-Centers als Schäden durch Ungeschicklichkeit erweisen, zur Anwendung, eventuelle Kosten für Kostenvorschläge werden in diesen Fällen nicht ersetzt.

2.1 Geräteschutz:

2.1.1 Selbstbehalt von 25% jedoch mindestens € 30,- inkl. MwSt. bei allen Handys sowie allen stationären Geräten (Audio, Hifi, DVD, PC, Weiß- und Braun-Ware etc.).

2.1.2 Selbstbehalt von 33% jedoch mindestens € 90,- inkl. MwSt. bei allen der Bauart nach transportablen Geräten (Notebooks, Foto, Video, Auto-Hifi, MP3-Player etc.)

Dies gilt für Schäden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten).

3. Bedingungen:

3.1 Schadensabwicklung:

3.1.1 Der Geräteschutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Bei Schäden an Geräten, die laut Konsumentenschutzgesetz eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die weitere Vorgangsweise mit dem Händler zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch die Versicherungspolizze zu seinem Händler mitnehmen. Diese Polizze besteht aus der Originalrechnung über das betreffende Gerät inkl. dem Geräteschutz und diesem Folder.

3.1.2 Bei jedem Schaden muss ein Schadensformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und in das Schadensformular einzutragen (ausgenommen Material- und Herstellungsfehler). Dabei sind folgende Punkte genau und vollständig anzugeben:

- Wer hat den Schaden verursacht - mit Angabe der Person (inkl. der eventuellen Angabe wessen Kind oder Haustier den Schaden verursacht hat)
- Wann und wo ist der Schaden entstanden - mit Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Land
- Wie oder wodurch ist der Schaden entstanden - mit Angabe der tatsächlichen, ursprünglichen Ursache
- Was ist beschädigt - mit Angabe von Gerät und Beschädigung laut Versicherungsnehmer

Geräteschutz

- 3.1.3 Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer persönlich, genau und wahrheitsgetreu, auszufüllen und zu unterschreiben. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne genauer, ausführlicher Schadenhergangs-Beschreibung und rechtsverbindlicher Unterschrift des Versicherungsnehmers werden nicht bearbeitet und sind bis zur vollständigen Klärung nicht in Deckung. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- 3.1.4 Die Schadensfreigabe erfolgt durch die Versicherung bzw. deren Beauftragten. Die Beurteilung des Schadens einschließlich der Prüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.
- 3.1.5 Nach der Schadensfreigabe wird die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Neugerät an den Versicherungsnehmer ausgegeben. Eventuelle Selbstbehalte, Kosten aus nicht gedeckten Schäden (siehe Punkt 3.7) sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an den Händler zu bezahlen.
- 3.1.6 Für alle Schäden, die ein behördliches Vorgehen nach sich ziehen (Brand, Naturkatastrophen etc.) muss der Versicherungsnehmer auch die entsprechende behördliche Bestätigung zu seinem Händler mitbringen.

3.2 Neugerätewert-Ersatz :

- 3.2.1 Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes, defektes Gerät ein Neugerät, das technisch dem alten Gerät zumindest gleich oder besser gestellt ist. Bei Verfügbarkeit gleichwertiger Geräte besteht kein Anspruch auf technisch bessere, selbst wenn diese dem ursprünglichen Anschaffungswert entsprechen würden. Es zählt hier nicht der Anschaffungswert des alten Gerätes sondern ausschließlich der Wert des neuen Gerätes sowie dessen technische Vergleichbarkeit mit dem alten Gerät.
- 3.2.2 Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das entsprechende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Geräteschutz-Produkt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher den Ersatz des Gerätes nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile, am besten in der Originalverpackung, an den Händler. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile)
- 3.2.3 Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.
- 3.2.4 Durch das entsprechende Ersatzgerät gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

3.3 Ablöse:

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

3.4 Örtlicher Geltungsbereich:

- 3.4.1 Bei der Bauart nach stationären Geräten gilt die Betriebsstätte des Endverbrauchers. Bei Endverbrauchern mit mehreren Betriebsstätten ist das Gerät an jeweils der Betriebsstätte in Schutz genommen an der das Schadenereignis eintritt, soweit sich diese auf dem Gebiet der EU befindet.
- 3.4.2 Bei der Bauart nach transportablen Geräten gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa im geographischen Sinne, exklusive GUS-Staaten.

3.5 Deckungszeitraum (Laufzeit):

- 3.5.1 Der Deckungszeitraum der einzelnen Geräteschutz-Pakete beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 36 bzw. 72 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.
- 3.5.2 Bei Ersatz eines Gerätes oder einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur etc.) sowie einer Ablehnung zur Zahlung des Selbstbehaltes durch den Versicherungsnehmer gilt der zugehörige Geräteschutz als erloschen und es erfolgt keine anteilige Preisrückvergütung.

3.6 Sonstige Schutzbedingungen:

- 3.6.1 Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät auch verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamem, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.
- Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes bei einer laufend feuchten oder staubigen Arbeitsstelle bzw. im Regen nicht unvorhersehbar sondern klar vorhersehbar. Diese Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Weiters kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung des Gerätes zu Flüssigkeits-, Sturz- oder Bruchschäden (z.B. Mitwaschen in der Waschmaschine, sich auf das Gerät setzen etc.) kommen. Diese Schäden kann der Geräteschutz, neben anderen Risiken, nicht abdecken.
- 3.6.2 Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie laufend beaufsichtigt sein.
- 3.6.3 Ein Gerät, das einer gewerblichen Nutzung unterliegt, gilt nur dann als geschützt, wenn es aufgrund der Herstellerangaben auch für eine solche geeignet ist.
- 3.6.4 Schäden sind durch den Versicherungsnehmer nach Kenntnis unverzüglich (1-2 Werktage), jedenfalls vor Ablauf des Geräteschutz-Paketes, zu melden.
- 3.6.5 Der Geräteschutz bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration des Gerätes, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in einer einzelnen Herstellerverpackung. In diesem Sinne sind das Gerät, modulare Set-Geräte oder das Originalzubehör auch nur im Rahmen dieser einzelnen Original-Herstellersverpackung geschützt.
- 3.6.6 Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät bezieht sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Stützungen (z.B. durch Hersteller oder Provider).
- 3.6.7 Schäden durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers sind bei geschützten Geräten auch während der Herstellergarantie gedeckt.
- 3.6.8 Der Geräteschutz ist nur mit der Originalrechnung (keine Kopien) gültig.
- 3.6.9 Es gilt eine subsidiäre (nachrangige) Haftung als vereinbart. Garantien und/oder Gewährleistungen der Gerätehersteller für Geräte oder Geräteteile sind vorrangig leistungspflichtig. Andere bestehende Versicherungen, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter gehen im Schadenfall vor. In diesen Fällen kann erst nach Nachweis der erfolglosen Inanspruchnahme eine Schadensregulierung durch den Geräteschutz erfolgen. Eventuelle Differenzen zu anderen Haftungen (z.B. Zeitwert auf Neugerätewert) werden durch den Geräteschutz gedeckt.
- 3.6.10 Durch hierzu befugte Fachleute durchgeführte Arbeiten (Lieferung, Installation, Aufbau etc.) unterliegen ausschließlich deren Haftung.
- 3.6.11 Falls während des Deckungszeitraumes des Geräteschutz-Paketes das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

3.7 Ausschlussbeispiele (keine Deckung/kein Schutz):

Keine Deckung besteht insbesondere bei den im Folgenden angeführten Umständen. Diese Aufzählung ist, da ein Schutz nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Folders besteht, nicht vollständig (nicht taxativ).

- 3.7.1 Mit Ausnahme von leichter Fahrlässigkeit (Ungeschicklichkeit) besteht keine Deckung bei Eigen- oder Fremdverschulden.
- 3.7.2 Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt. Jeglicher Schaden, der durch grobe Fahrlässigkeit, Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgerechten Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht, daher vom Versicherungsnehmer in Kauf genommen und ist nicht gedeckt.
- 3.7.3 Schäden oder Kosten aus Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie sind nicht gedeckt.
- 3.7.4 Schäden an der Software (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Aufsetzen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt.
- 3.7.5 Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind oder sich nachträglich als keine Hardwareschäden erweisen, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-Analysegebühren etc.) von Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.

Geräteschutz

- 3.7.6 Vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil Definiertes, jedenfalls aber externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen sind nicht gedeckt.
- 3.7.7 Externes Zubehör, das laufend mechanischen Belastungen ausgesetzt ist, wie Tastaturen und Mäuse sowie Zugaben und Werbegeschenke sind nicht gedeckt, auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind.
- 3.7.8 Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt.
- 3.7.9 Defekt angelieferte Geräte sowie Serienfehler des Herstellers sind nicht gedeckt.
- 3.7.10 Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen.
- 3.7.11 Schäden bzw. Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß, Schäden durch langfristige chemische oder thermische Einwirkungen auf das geschützte Gerät sowie eventuelle Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung.
- 3.7.12 Schäden durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt. Ebenso sind Schäden durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere von einer Deckung ausgeschlossen.
- 3.7.13 Schäden durch die Verwendung von schadhaftem, externen Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse etc.) sind nicht gedeckt.
- 3.7.14 Schäden durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen oder durch ein sonstiges Verschwinden des Gerätes sind nicht gedeckt. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 3.7.15 Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch die gänzliche Zerstörung des Gerätes durch höhere Gewalt.
- 3.7.16 Zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen sind nicht gedeckt.
- 3.7.17 Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes bzw. als Verschleiß und sind nicht gedeckt.
- 3.7.18 Schäden durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt.
- 3.7.19 Schäden bei oder durch sportliche Betätigungen sind nicht gedeckt. Diese Betätigungen verstehen sich im Rahmen dieses Vertrages als Risikoerhöhung.
- 3.7.20 Jegliche Risikoerhöhung zum normalen Gebrauch oder zu den normalen Umständen eines Gebrauches des geschützten Gerätes im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten Deckungen (z.B. Wohnsitz in Hochwassergebieten) ist anzumelden, wird im Anlassfall einzeln geprüft und etwaig genehmigt. Bei Unterlassung gelten Schäden infolgedessen als nicht gedeckt.
- 3.7.21 Schäden denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (Umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Hiervon ausgenommen sind Schäden durch Material- und Herstellungsfehler.
- 3.7.22 Für die Beurteilung bzw. Bewertung ob ein Schaden als gedeckt gilt oder nicht, ist die genaue Information über die Ursache des Schadens und den Schadenshergang unbedingt erforderlich. Der Versicherungsnehmer ist für das geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt auch eine sorgsame und vorausschauende Verwahrung mit ein. Ein Schadensfall bei dem diese, dem Versicherungsnehmer zumutbare, Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, findet keine Deckung.

4. Versicherung:

Bei dem Händler erfolgt lediglich die Anmeldung und Abwicklung des Schadens. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Generali Versicherung AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

**Generali Versicherung AG,
Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien,
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 38.641a
DVR Nummer 0603589**

5. Grundlagen der Versicherung und geltendes Recht:

- 5.1 Es liegen die AEVB, die ADVB sowie die ABS der Generali Versicherung AG in ihrer letztgültigen Fassung zu Grunde. Diese sind jederzeit unter info@itonia.com abrufbar. Dieser Folder ist eine Kurzfassung der zugrunde liegenden Bedingungen. Diese werden durch den Folder abgeändert. Der Inhalt des Folders hat in jedem Fall Vorrang.
- 5.2 Auf diesen, zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Endkunden als Versicherungsnehmer zu Stande gekommenen Vertrag sind die, dem Endkunden als Verbraucher Schutz gewährenden, zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuwenden. Die gesamte Kommunikation erfolgt schriftlich in deutscher Sprache, eventuell notwendige Übersetzungskosten werden nicht erstattet.

6. Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht Österreich
Praterstraße 23
A-1020 Wien

7. Rückfragen und Beschwerden:

- 7.1 Rückfragen sind ausschließlich an den Händler zu richten.
- 7.2 Beschwerden können an info@itonia.com, an die sachlich zuständige Schlichtungsstelle oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

8. Vermittlung, Weitergabe, Storno:

- 8.1 Der Händler ist der Vermittler der Versicherungsleistung. Seine Daten befinden sich auf der Geräterechnung.
- 8.2 Da sich der Geräteschutz auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät ohne weiteres innerhalb der Laufzeit weitergegeben / verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten des Geräteschutz-Paketes übernimmt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.
- 8.3 Bei Rückgabe des versicherten Gerätes (Storno des Kaufes) innerhalb von 2 Wochen ab dem Datum des Erstkaufes des Gerätes ist auch ein Storno der Versicherung mit Prämienrückvergütung möglich. Auch danach ist ein Storno möglich, allerdings erfolgt keine Prämienrückvergütung. Beide Fälle sind nur möglich solange kein Schaden am geschützten Gerät entstanden ist oder angemeldet wurde.

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer. Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand 1.10.2008.

3 oder 6 Jahre
Geräte-Vollschutz.

Service
macht den
Unterschied

EP:
ElectronicPartner

EP:Geräteschutz

Bei uns können Sie Elektrogeräte
bis zu 72 Monate schützen
lassen.

Geräteschutz

Bei uns können Sie Elektrogeräte
bis zu 72 Monate schützen
lassen.

